

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

13. September 2017

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0126-VI.1/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Claudia Angela Gamon, MSc (WU), Kollegin und Kollegen haben am 13. Juli 2017 unter der Zl. 13820/J-NR/2017 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der Evaluierung und Umsetzung von Empfehlungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### **Zu den Fragen 1 und 2:**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) verrichtet ihre Tätigkeit im Rahmen der Arbeitszeit und unter Nutzung der Infrastruktur des BMEIA. Die Unabhängigkeit ist sowohl durch das Ernennungsverfahren (Dreiervorschlag der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen) als auch generell durch das gesetzliche Mandat gewährleistet bzw. geschützt.

### **Zu Frage 3:**

Die Kriterien sind generell im § 26 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes festgelegt, wonach die Gleichbehandlungsbeauftragten und deren Stellvertreter und -innen von der jeweiligen Ressortleiterin oder dem Ressortleiter unter Bedachtnahme auf die Personalstruktur und die regionale Verteilung der Dienststellen des Ressorts für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, der Ressortleitung einen Dreiervorschlag zu übermitteln.

**Zu Frage 4:**

Die im Gutachten Nr. 176/2016 der Bundes-Gleichbehandlungskommission gemachte Empfehlung wird, unter Berücksichtigung der im § 15 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes (Statut) verankerten Grundsätze der Mobilität und Rotation, laufend umgesetzt. Die Strukturen und Prozesse für die Besetzung von Leitungsfunktionen sind durch das Ausschreibungsgesetz vorgegeben.

In der gegenständlichen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Verfahren.

Sebastian Kurz

